

Hinweise zu dem Satzungsmuster (Anlage 1):

1. Ziel

- 1.1. Die Arbeit der Sicherheitsbeiräte **soll im Vorfeld polizeilicher Zuständigkeit Platz greifen** und die Gemeinden bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe der örtlichen Kriminalitätsverhütung beratend unterstützen.

Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Modernisierungsprozess bedingt ein wachsendes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und beeinflusst das Kriminalitätsgeschehen. Wesentliche Einflussgrößen für die Entstehung von Kriminalität **und** Kriminalitätsfurcht sind

- Bildungsniveau und Berufschancen (Wohlstandsgrad),
- Wohn- und Lebensumfeld (u. a. Freizeitmöglichkeiten),
- Umfang der Tatgelegenheiten (insbesondere in Städten),
- Abnahme der informellen und formellen Sozialkontrolle (insbesondere in städtischen Bereichen),
- Wertewandel und zunehmende Individualisierung (Modernisierungsprozess).

Zwischen den einzelnen Einflussgrößen bestehen weit reichende Wechselbeziehungen, die sich auf die Täter- wie auch Opferseite auswirken können.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Kriminalitätsverhütung einen übergreifenden Interventionsansatz erfordert, der die gesellschaftlichen Kräfte gezielt einbindet.

- 1.2. Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität kann und soll nicht allein Aufgabe des Staates sein. Vielmehr erscheint es für ein demokratisches Gesellschaftssystem bedeutsam, das Engagement einzelner Bürger verstärkt für kriminalpräventive Angelegenheiten zu gewinnen und durch dieses Wirken die Bevölkerung beispielhaft für die Übernahme „sozialer Verantwortung“ zu sensibilisieren. Dies kann am besten auf örtlicher Ebene geschehen, wo Problembereiche unmittelbar erkennbar sind und Lösungsmöglichkeiten direkt aufeinander abgestimmt werden können. Durch den Bezug zum eigenen Lebensraum ist ein hohes Maß an Identifikation zu erwarten. Die Beteiligung von Gemeindebewohnern an Entscheidungsprozessen der Kommune stärkt in der Bürgerschaft das Gefühl, gemeindliche Angelegenheiten gemeinsam gelöst zu haben und wirkt dadurch der „Politikverdrossenheit“ entgegen.

Durch kommunale Kriminalitätsvorbeugung kann ein wichtiger individueller und gesellschaftlicher Beitrag für den Bestand eines demokratischen Gemeinwesens geleistet werden. Die Übernahme sozialer Verantwortung und eine Sozialkontrolle, die **primär außerhalb gesetzlicher Sanktionen wirksam wird**, sind tragende Säulen unseres Rechtsstaates.

2. Aufgaben

- 2.1. Der Wirkungsbereich der Sicherheitsbeiräte richtet sich nach der örtlichen Kriminalitätslage und den soziokulturellen Gegebenheiten der betreffenden Gemeinde. Insbesondere die Themenbereiche
- Gewaltprävention in Gesellschaft, Schule und Familie,
 - Umfeldverbesserungen (z. B. Freizeitangebote, neue Wohnformen),
 - Integration sozial Gefährdeter,
 - Technische Prävention (z. B. Sicherungsmaßnahmen bei Neubauten),
 - Jugenddelinquenz und Fremdenfeindlichkeit,
 - Suchtprävention,
 - Reduzierung kriminogener Faktoren durch Verhaltenshinweise für potenzielle Opfer,
 - Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung (z. B. Widerspruch zwischen objektiver Sicherheitslage und subjektivem Sicherheitsempfinden)

werden sich in den Sicherheitsbeiräten verstärkt zur Diskussion stellen.

- 2.2. Den Sicherheitsbeiräten obliegt es, kriminalitätsfördernde Faktoren zu erkennen, Interventionsmöglichkeiten zu erarbeiten und der Sicherheitsbehörde in beratender Funktion eine Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben.

3. Zusammensetzung

- 3.1. Wesentliches Anliegen für die Einrichtung von Sicherheitsbeiräten ist die Einbindung der Gemeindeeinwohner bei der örtlichen Kriminalitätsverhütung. Daher sollten für die Mitarbeit interessierte Personen gewonnen werden, die die gesellschaftliche Struktur der Region repräsentieren und deren Erfahrung und Wissen in kriminalpräventiver Hinsicht hilfreich sein kann. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Sicherheitsbeirat nicht als Zusammenschluss ortsansässiger „Fachinstitutionen“ zu verstehen ist, sondern ein Beratungsgremium von unabhängigen **Einzel**personen in ihrer Rolle als Gemeindebewohner verkörpert. Es bietet sich an insbesondere die Beteiligung von
- Mitgliedern themenbezogener Arbeitskreise (Suchtarbeitskreis),
 - Mitgliedern von Vereinen (Sport, Frauenbund, Jugend),
 - sozialen Einrichtungen (Wohlfahrtsverband, Kirche, Kindergarten),
 - Personen des Wirtschaftslebens (Versicherungen, Ladeninhaber, Architekt, Gastronomie),
 - Personen des kulturellen Lebens,

- bestimmten Bevölkerungsgruppen (Senioren, Jugendliche, Ausländer).
- 3.2. Die in der Mustersatzung empfohlene zahlenmäßige Besetzung erscheint angemessen, da die lediglich beratenden Sicherheitsbeiräte die Interessenvielfalt und die themenbezogene Kompetenz einer Gemeinde repräsentieren sollen. Kriminalitätsverhütung muss vielschichtige Bezugsgrößen berücksichtigen, weshalb ein möglichst weites Wissensspektrum eines Beratungsgremiums nicht zuletzt für gemeindliche Entscheidungen sehr hilfreich sein kann.
- 3.3. Die – *nicht stimmberechtigte* – Beteiligung der Polizei wird für unverzichtbar gehalten, da die Arbeit des Sicherheitsbeirates vorwiegend auf der polizeilichen Darstellung der örtlichen Kriminalitätslage basiert und diese Kriminalitätsanalyse zugleich einen Anhalt für die Wirksamkeit der Interventionsmaßnahmen bietet. **Prävention ist häufig von polizeilichen Fragestellungen überlagert, die einer kriminalistischen Bewertung bedürfen.**

Um die Bedeutung des Bürgergremiums zu dokumentieren, sollte der Bürgermeister den Vorsitz des Sicherheitsbeirates übernehmen beziehungsweise einer von ihm beauftragten Person die Wahrnehmung des Vorsitzes übertragen.